



Von diesen Grundsätzen ausgehend, sind durch den verantwortlichen Vorführoffizier jederzeit der politisch-operativen Lage entsprechende Entschlüsse zu fassen und konsequent durchzusetzen, um die Sicherheit gewährleisten zu können.

5. Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit während der gerichtlichen Hauptverhandlung

Der Begriff "Während der gerichtlichen Hauptverhandlung" wird hier im weitesten Sinne verwendet, d. h. nicht nur für die eigentliche Verhandlung, sondern für den Gesamtzeitraum des Aufenthaltes Inhaftierter im Gerichtsgebäude.

Liegt die Prozeßfähigkeit der Inhaftierten vor, so sind sie termingemäß vorzuführen. Stets ist dafür Sorge zu tragen, daß der Kräfteinsatz der Abteilung XIV so erfolgt, daß alle Störungen der gerichtlichen Hauptverhandlung vereitelt werden können. Dazu sind neben dem verantwortlichen Vorführoffizier entsprechend den objektiven Erfordernissen weitere Vorführoffiziere einzusetzen. Bei der Vorführung weiblicher Inhaftierter ist mindestens eine weibliche Angehörige der Abteilung XIV zur Absicherung einzuteilen.

Ein verstärkter Kräfte- und Mitteleinsatz ist vor allem erforderlich bei gerichtlichen Hauptverhandlungen